

## AKTUFLLF ÄNDFRUNGEN IM STEUFRRECHT

Welche Maßnahmen die Große Koalition im Steuerrecht plant, war in den letzten Wochen Gegenstand vieler Pressemeldungen, Gesetzesvorhaben oder -ankündigungen. Nachfolgend habe ich zusammengestellt, mit welchen weit reichenden, überwiegend negativen Veränderungen der Mittelstand im Steuerrecht rechnen muss.

So sind durch das "Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm" bereits die ersten Einschnitte mit Wirkung <u>zum 1.1.2006</u> umgesetzt worden:

- o Abschaffung der Steuerfreiheit für Abfindungen und Übergangsgelder. Übergangsregelungen bestehen nur für bis zum 1.1.2006 ausgesprochene Entlassungen, soweit die Abfindungen oder Übergangsgelder noch bis zum 1.1.2008 zufließen. Desgleichen gilt für vor dem 1.1.2006 erhobene Kündigungsschutzklagen.
- o Wegfall des Sonderausgabenabzugs für Steuerberaterkosten. Steuerberaterkosten, die Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen, bleiben weiterhin abzugsfähig. Diese Regelung wird dazu führen, dass Berater künftig differenzierter abrechnen, so dass sich für Unternehmer keine deutlichen Nachteile ergeben.
- o Aufhebung der auf jeweils € 315 begrenzten Steuerbefreiung für Arbeitgeberzuwendungen anlässlich einer Eheschließung oder der Geburt eines Kindes.
- o Streichung der degressiven Gebäude-AfA bei vermieteten Wohngebäuden. Für alle Altfälle bedeutet diese Regelung jedoch keine Änderung der Abschreibung. Neufälle werden künftig mit 2 % abgeschrieben.

Die Bundesregierung hat sogar mit Rückwirkung <u>zum 11.11.2005</u> das "Gesetz zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen" auf den Weg gebracht:

Hierdurch wird die Attraktivität der Steuersparfonds (bspw. die Medien-, Leasing- oder Schiffsbeteiligungsfonds usw.) wirkungsvoll eingeschränkt. Verluste aus Steuerstundungsmodellen sind danach nur noch mit späteren Gewinnen aus derselben Einkunftsquelle verrechenbar. Zur Vermeidung von Umgehungen und zur Sicherstellung der Besteuerungsgleichheit werden allerdings auch Verluste aus selbstständiger Arbeit, aus typischen stillen Gesellschaften, aus Vermietung und Verpachtung (z.B. geschlossene Immobilienfonds) und Verluste aus sonstigen Einkünften einbezogen. Nicht betroffen sind Private Equity und Venture Capital Fonds, da diese ihren Anlegern keine Verluste zuweisen. Gegen dieses Gesetz werden in Fachkreisen bereits erste verfassungsrechtliche Bedenken angemeldet.

Im Entwurf des "Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen" (im Kabinett am 20.12.2005 verabschiedet) sind insbesondere folgende Maßnahmen für den Mittelstand geplant:

- o Die 1 % -Regelung wird künftig auf Fahrzeuge beschränkt, die zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden. Bei einer betrieblichen Nutzung von 10 bis 50 % werden die tatsächlichen Kosten entsprechend der privaten Nutzung angesetzt. Eine höhere betriebliche Nutzung kann gegenüber dem Finanzamt nachgewiesen werden, z.B. über ein Fahrtenbuch. Die Neuregelung betrifft jedoch nur Einzel- und Mitunternehmer, nicht jedoch Arbeitnehmer oder z.B. Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH. (Der Gesetzgeber hat leider vergessen, dass die 1 %-Regelung ursprünglich der Vereinfachung diente und einen Dauerstreitpunkt in Betriebsprüfungen beseitigte.)
- o Von dem Wechsel der Steuerschuldnerschaft bei Gebäudereinigungen wären dagegen nahezu alle Unternehmer betroffen, die Räume, Inventar, Fenster und Fassaden usw. reinigen lassen. Ab dem 1.7.2006 soll dann der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer anstelle des Gebäudereinigers dem Finanzamt schulden.
- o Einnahmeüberschussrechner können künftig Anschaffungskosten für Wertpapiere und Grundstücke erst im Zeitpunkt ihrer Veräußerung als Werbungskosten abziehen, wodurch wirklich im Sinne des Gesetzeszwecks ein lukratives Steuersparmodell abgeschafft wird.
- o Klarstellend nur ist die Einführung von Bewertungseinheiten in der Steuerbilanz (Hedges).





Dem Entwurf zum "Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung", der sich mit Maßnahmen zur Belebung der Wirtschaft befasst, hat das Bundeskabinett <u>am 18.1.2006</u> zugestimmt. Für den Mittelstand hervorzuheben sind:

- o Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens werden bis zum 31. Dezember 2007 befristet die degressiven Abschreibungsbedingungen auf bis zu 30 % verbessert.
- o Doppelte Umsatzgrenze bei der Umsatzbesteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Versteuerung in den alten Bundesländern für Umsätze bis 250.000 € und in den neuen Bundesländern bis 500.000 €).

Beachten Sie allerdings, dass zusätzliche Gesetzesvorhaben laufen, die auch gemäß der Koalitionssprachregelung weitere "steuerliche Subventionen" abbauen sollen:

- o Abschaffung der Lifo-Methode bei der Vorratsbewertung. (Ursprünglich sollte durch die Lifo-Methode Scheingewinne der Besteuerung entzogen werden.)
- o Abschaffung der Jubiläumsrückstellung voraussichtlich zum 1.1.2007. Bestehende Rückstellungen sollen über drei Jahre verteilt aufgelöst werden.
- o Erhöhung des Spitzensteuersatzes ab dem 1.1.2007 für private Einkommen über 250.000 € (Einzelveranlagung) bzw. 500.000 € (Zusammenveranlagung) auf 45 %. Gewerbliche Einkünfte sollen von der "Reichensteuer" ausgenommen werden.
- o Die Pauschalabgabe bei Mini-Jobs soll auf 30 % angehoben werden.
- o Weitere Einschränkungen bei der Abzugsfähigkeit von Geschenkaufwendungen und Bewirtungskosten.
- o Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers wird davon abhängen, ob dort der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen (oder beruflichen) Tätigkeit liegt.
- o Pauschale Besteuerung privater Veräußerungsgewinne bei Immobilien und Wertpapieren mit 20 % und Abschaffung der Spekulationsfristen von 10 (Grundstücken) bzw. 2 Jahren (z.B. Wertpapieren).
- o Die Steuersätze für die Umsatzsteuer und Versicherungsteuer steigen ab 1.1.2007 jeweils auf 19 %.

Spätestens <u>zum 1.1.2007</u> hat die Große Koalition eine Neuregelung der Erbschaft- und Schenkungsteuer angekündigt. Zudem wird <u>für das Jahr 2006</u> auch noch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Besteuerung von Immobilien erwartet:

- o Die Erbschaft- und Schenkungsteuer soll bei Betriebsübergängen über 10 Jahre lang gestundet und pro Jahr der Betriebsfortführung mit 10 % erlassen werden. Es könnte somit vorteilhaft sein, Betriebsübergaben bis 2007 aufzuschieben. Die Begünstigung soll nur für produktiv eingesetztes Vermögen gelten.
- o Die Übertragung von nicht operativem Vermögen kann dagegen erheblich teurer werden, wenn künftig der Freibetrag (225.000 €) und der Bewertungsabschlag (35 %) für gewerblich geprägte Personengesellschaften wegfallen würde.
- o Die Immobilienbesteuerung kann dagegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhergesehen werden. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird es jedoch nicht billiger, besonders bei nicht selbstgenutzten Immobilien. Wer auf der sicheren Seite sein will, nutzt noch die derzeit geltenden Freibeträge und Bewertungsvorschriften.

Die vorstehende Zusammenfassung kann keine umfassende Steuerberatung ersetzen, unter Umständen jedoch einen Beratungsbedarf aufzeigen. Ich würde mich freuen, wenn ich Ihnen bei verbleibenden Fragen weiterhelfen darf:

